

Merkblatt

Beihilfen 2025 für den Ankauf von Maschinen und Geräten für die Innenmechanisierung

Förderungsbestimmungen:

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung; Beschluss der Landesregierung Nr. 27 vom 10. Jänner 2023.



Begünstigte:

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen eingetragen sind.

Von der Förderung ausgeschlossen:

- Vorhaben mit Tätigung des Ankaufs oder Rechnungsstellung (auch Akkorechnung oder Vertrag!) vor dem Einreichedatum des Gesuches;
- gebrauchte Maschinen und Geräte.
- Vorhaben für Biogasanlagen

Gefördert wird der Ankauf von

- Melkanlagen und Melksystemen
- Milchkühllanlagen und Milchlagerbehälter
- Anlagen und Geräte für die Entmistung, Güllepumpen, Göllemixer, Gülleseparatoren und Gülleverschlauchungsanlagen
- Heugebläsen und Heutrocknungsanlagen
- fixen und mobilen Scheunenkrananlagen

Zweckbestimmung u. Veräußerungsverbot:

- Die Gewährung der Beihilfe verpflichtet den Antragsteller die Zweckbestimmung ab Datum der Endauszahlung für die Dauer von 5 Jahren beizubehalten;

Art der Beihilfe:

- Beiträge in einem Ausmaß von 30% des anerkannten Höchstpreises, ohne MwSt.;

Antragstellung:

Die Annahme der vollständig ausgefüllten Anträge erfolgt im Zeitraum von **1.01.2025 bis 31.03.2025** und zwar ausschließlich durch Zusendung derselben mittels PEC an die PEC-Adresse des Amtes lamagr.bio@pec.prov.bz.it. Beizulegen ist ein Kostenvoranschlag des Vorhabens und die gültige Kopie eines Erkennungsdokumentes.

Bearbeitung der Anträge:

- Das Amt bestätigt mittels PEC die Einreichung des Antrags und das Ergebnis der Überprüfung. Für jedes Gesuch wird ein einheitlicher Projektcode (CUP) mitgeteilt. Dieser muss auf sämtlichen für die Abrechnung vorgelegten Ausgabenbelegen aufscheinen. Deshalb dürfen die Rechnungen und Zahlungsbelege erst nach der Mitteilung des CUP ausgestellt werden.
- Unvollständige Anträge oder Anträge, welche nicht alle vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, müssen innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen ab schriftlicher Aufforderung vervollständigt werden. Nicht fristgerecht vervollständigte Anträge werden von Amts wegen archiviert.
- Bei vollständigen und den Förderkriterien entsprechenden Anträgen muss der Ankauf der Maschinen und Anlagen innerhalb des Jahres der Antragstellung getätigt werden. Erfolgt der Ankauf nicht innerhalb des Jahres der Antragstellung, so darf die antragstellende Person für dieselbe Maschine in den darauffolgenden zwei Jahren keinen weiteren Beihilfeantrag einreichen.

Zugangsvoraussetzungen und Bestimmungen:

- Das landwirtschaftliche Unternehmen muss mindestens 2 Hektar Wiese, Acker- oder Ackerfutterbau bearbeiten.
- Bei fixen und mobilen Scheunenkrananlagen muss das landwirtschaftliche Unternehmen mindestens 4 Hektar Wiesen oder Ackerfutterbaufläche bearbeiten.
- Der Mindestinvestition beträgt 5.000,00 Euro, ohne MwSt.
- Die Mindestinvestition bei Milchkühllanlagen und Milchlagerbehälter beträgt 2.500,00 Euro, ohne MwSt.

(weiter auf Seite 2)

- Im Jahresdurchschnitt muss der Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Futterfläche bzw. der Höchstviehbesatz, wie er gemäß der geltenden Fassung des Handbuches für das Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen berechnet wird, eingehalten werden (siehe Tabelle 1):

Tabelle 1

Durchschnittliche Meereshöhe der Futterflächen und entsprechende Höhenerschwerpunkt (HP)	Zulässiger maximaler GVE-Besatz (Jahresdurchschnitt)
bis 1.250 m (=22 HP)	2,5 GVE/ha
1.250m – 1.500 m (=23 – 29 HP)	2,2 GVE/ha
1.500 m – 1.800 m (=30 – 39 HP)	2,0 GVE/ha
über 1.800 m (=40 HP)	1,8 GVE/ha

- Mit Ausnahme von Brandfällen und Fällen von Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen dürfen im Fünfzehnjahreszeitraum die folgenden Höchstbeträge der zuschussfähigen Kosten, wie sie in der folgenden Tabelle festgelegt wurden, nicht überschritten werden:

Tabelle 2

Maximal zuschussfähige Kosten pro Betrieb im 15-Jahreszeitraum:	
Eimermelkanlage	15.000 €
Rohrmelkanlage	30.000 €
Melkanlage Melkstand:	
- Melkstandplatz mit Melkzeug	5.000 €
- Melkanlage	25.000 €
Andere Melksysteme, z.B. Melkroboter, Melkkarussell	150.000 € (max. 30.000 € Beitrag in 15 Jahren)
Milchkühlwanlage und Milchlagerbehälter	20.000 €
Entmistungsanlagen und -geräte, Güllepumpe, Güllemixer, Gülleseparator, Gülleverschlauchungsanlage	50.000 €
Heugebläse, Heuverteiler	10.000 €
Heubelüfter, Geräte für die Lufterwärmung unter Einsatz erneuerbarer Energie, Luftentfeuchtung	30.000 €
Scheunenkrananlage, fix oder mobil (bei mind. 4 ha Wiese- oder Ackerfutterbau)	45.000 €

Kontakte und Informationen:

Amt für Landmaschinen und biologische Produktion

Brennerstraße 6, 39100 Bozen

Tel (Sachbearbeiter): 0471 415187

Tel (Amt): 0471 415120

PEC: lamagr.bio@pec.prov.bz.it

Informationen finden Sie auch auf der Homepage: www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen zu fehlenden Unterlagen, Einreichfristen, Genehmigungen und Ablehnungen vom Amt mittels zertifizierter elektronischer Post (Pec) zugesendet werden. Kontrollieren Sie deshalb bitte regelmäßig den Posteingang.

Stand zum 16.12.2024 – gültig für die Förderungsperiode 2025